

**Beschlussvorlage
für die 45. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2023**

TOP 9: Beschluss zur Aufhebung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hotelanlage Jahnsdorf“ und Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage Am Hang“ in Jahnsdorf

Beschluss Nr. BV 181223/03

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
TA	04.07.2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2023 die Aufhebung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hotelanlage Jahnsdorf.“ (Rechtskraft seit 13.06.1996)

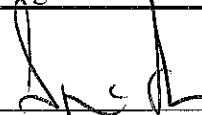
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2023 weiterhin die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage Am Hang“ in Jahnsdorf für die Flurstücke 372/2 und 374/5 der Gemarkung Jahnsdorf. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt sich mit dem Plangebiet der Aufhebung und ist in der Anlage zum Aufstellungsbeschluss dargestellt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister		davon anwesend:		+ Bürgermeister	davon befangen:	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt.	<input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-	weichender
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag	Beschluss



Spindler
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Bei der Umsetzung der Energiewende im Freistaat Sachsen ist die Nutzung solarer Energie eine wichtige Säule der zukünftigen Energieversorgung Sachsens. Die Gewinnung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden ein weiterer Baustein zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele.

Die Sächsische Staatsregierung hat daher am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) wurde am 22. September 2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. Nr. 34/2021, S. 870) verkündet und ist am 23. September 2021 in Kraft getreten.

Die Eigentümer der Flurstücke 372/2 und 374/5 der Gemarkung Jahnsdorf haben Interesse auf der Fläche im östlichen Anschluss an die Ortschaft eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Flächen zwischen den Modulen sollen weiterhin als Grünland (Beweidung) genutzt werden. Eine zusätzliche Erschließung ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage Am Hang“ in Jahnsdorf ist in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellt.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich eines seit 1995 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotelanlage Jahnsdorf“. Die Erschließung wurde nie umgesetzt. Die Gemeinde Jahnsdorf beabsichtigt deshalb für das Gebiet in eigener Verantwortung einen qualifizierten Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren nach § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotelanlage Jahnsdorf“ wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aufgehoben. Die Aufhebung soll auch dann wirksam sein, wenn die neuen Festsetzungen unwirksam sein sollten.

Ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern regelt die Bedingungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und legen dessen Umsetzung verbindlich fest. Die Vorhabenträger können ungeachtet der Regelung zur Übernahme der Planungskosten keinerlei Schadensansprüche geltend machen, falls die Planung aus städtebaulichen oder sonstigen zwingenden Gründen oder wegen fehlender Zustimmung der zuständigen Gremien des Gemeinderates der Gemeinde nicht beschlossen werden und / oder in Kraft treten kann.

Die Planungshoheit der Gemeinde wird nicht berührt. Alle inhaltlichen Entscheidungen im Planverfahren obliegen der Gemeinde Jahnsdorf.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja Produkt/Konto mit

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen